

---

## **Verordnung**

### **über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Wesermarsch**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 2 Ziffer 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust.VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 41/ 2004, S. 589) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreis Wesermarsch am 10.11.2008 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für die im Landkreis Wesermarsch genehmigten Taxen. Werden Fahrten über die Grenzen des Landkreises Wesermarsch hinaus vereinbart, so sind die Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden.
- (2) Die Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Rentenversicherungsträger, RVO-Kassen, Krankenhäuser) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

#### **§ 2**

##### **Preisbildung**

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistung zu bilden.

#### **§ 3**

##### **Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt  
und ist zugleich Mindestfahrpreis

2,30 €

## **§ 4 Entgelt für Fahrleistungen**

Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt

### **Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr**

#### bei 0 – 3 km

je angefangene 55,55 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km 1,80 €

#### bei 3 – 10 km

je angefangene 66,66 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km 1,50 €

#### ab 10 km

je angefangene 76,92 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km 1,30 €

### **Montag bis Donnerstag in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr/ Freitag 22.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr/ an Feiertagen**

#### bei 0 – 3 km

je angefangene 52,63 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km 1,90 €

#### bei 3 – 10 km

je angefangene 62,50 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km 1,60 €

#### ab 10 km

je angefangene 71,42 m Fahrleistung = 0,10 €, entspr. je km 1,40 €

## **§ 5 Wartezeiten**

Wartezeiten werden mit 0,10 € je angefangene 19,46 Sekunden berechnet, entspr. je Stunde 18,50 €

## **§ 6 Zuschläge**

- (1) Für die Mitnahme eines Fahrrades wird ein Zuschlag auf die Grundgebühr erhoben von 3,00 €
- (2) Für eine Großraumtaxi (mind. 6 Fahrgastplätze) beträgt der Zuschlag 5,00 €

## **§ 7 Preisbindung**

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) In den Entgelten ist die derzeitige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Im Falle einer Änderung der Mehrwertsteuersätze erfolgt eine automatische Preisanpassung.

## **§ 8 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.
- (2) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet.

## **§ 9 Preisauszeichnung**

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in jeder Taxe auf der rechten Hälfte des Armaturenbrettes für den Fahrgast gut sichtbar anzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe auszustellen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**


Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Wesermarsch vom 12.12.2005 außer Kraft.

26919 Brake, den 06.01.2009



  
Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat